

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen geändert wird

Auf Grund der §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2003, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 432/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 96/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. jeweils einen im Lehrplan zumindest bis zur vorletzten Schulstufe vorgesehenen Pflichtgegenstand, schulautonomen Pflichtgegenstand oder schulautonomen Wahlpflichtgegenstand, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht anderes anordnen,“

2. § 5 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. jeweils eine im Lehrplan als Freigegegenstand oder als Wahlpflichtgegenstand vorgesehene Fremdsprache,“

3. § 5 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. im Falle der mündlichen Schwerpunktprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 den betreffenden Unterrichtsgegenstand und den einschlägigen vertiefenden und erweiternden (schulautonomen) Wahlpflichtgegenstand oder den entsprechenden Freigegegenstand,“

4. Im § 5 Abs. 1 wird nach Z 7 folgende Z 7a eingefügt:

„7a. im Falle der mündlichen Schwerpunktprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 den betreffenden Unterrichtsgegenstand und den auf diesen bezogenen schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand,“

5. § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

„b) Latein oder Griechisch oder Erste lebende Fremdsprache oder Zweite lebende Fremdsprache oder eine weitere in der Oberstufe im Rahmen der Schulautonomie mit zumindest zehn Wochenstunden vorgesehene Fremdsprache,“

6. § 8 Abs. 1 Z 2 lit. b lautet:

„b) Latein oder Griechisch oder Erste lebende Fremdsprache oder Zweite lebende Fremdsprache oder eine weitere in der Oberstufe im Rahmen der Schulautonomie mit zumindest zehn Wochenstunden vorgesehene Fremdsprache,“

7. § 8 Abs. 1 Z 2 lit. d lautet:

„d) Darstellende Geometrie oder eine weitere in der Oberstufe mit zumindest zehn Wochenstunden vorgesehene Fremdsprache oder (wenn vom Prüfungskandidaten alternativ zu Darstellender Geometrie besucht) Biologie und Umweltkunde oder Physik.“

8. § 18 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Gegenstandsgruppe A: Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung, Psychologie und Philosophie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Prüfungsgebiet entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand;“

9. § 18 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Gegenstandsgruppe B: Fremdsprachen;“

10. § 18 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Gegenstandsgruppe C: Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Darstellende Geometrie, Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik, Informatik, Prüfungsgebiet entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand;“

11. § 18 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Gegenstandsgruppe D (nur am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium): Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Psychologie und Philosophie, Prüfungsgebiet entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand.“

12. Im § 18 werden nach Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Prüfungsgebiete entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 sind nur dann wählbar, wenn sie

1. mit rein wissensorientierter Ausrichtung in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden vorgesehen sind oder
2. mit wissens- und anwendungsorientierter Ausrichtung in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens sechs Wochenstunden vorgesehen sind.

(1b) Im Rahmen eines schulautonomen Pflichtgegenstandes bzw. Wahlpflichtgegenstandes vorgesehene Fremdsprachen sind nur dann wählbar, wenn sie in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens acht Wochenstunden vorgesehen sind.“

13. Im § 18 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Prüfungsgebiete entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 3 dürfen nur von solchen Prüfungskandidaten gewählt werden, die den betreffenden Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand in allen im Lehrplan der Oberstufe vorgesehenen Schulstufen besucht oder über die der letzten lehrplanmäßigen Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben. Jedenfalls müssen die Prüfungskandidaten den Unterricht bis zum lehrplanmäßigen Abschluss besucht haben.“

14. Im § 20 Abs. 1 Z 2 wird der Punkt durch die Wendung „, oder“ ersetzt und wird folgende Z 3 angefügt:

- „3. bei einer ergänzenden Frage den Bereich
 - a) eines auf ein Prüfungsgebiet bezogenen schulautonomen Pflichtgegenstandes bzw. Wahlpflichtgegenstandes, wenn dieser in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens zwei Wochenstunden vorgesehen ist, oder
 - b) eines Prüfungsgebietes in Verbindung mit dem Wahlpflichtgegenstand Informatik, wenn der Wahlpflichtgegenstand Informatik in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden vorgesehen ist, oder
 - c) eines nichtsprachlichen Prüfungsgebietes in Verbindung mit der Ersten oder Zweiten lebenden Fremdsprache.“

15. § 20 Abs. 2 lautet:

- „(2) Für die mündliche Schwerpunktprüfung hat der Prüfungskandidat
 1. bei der fächerübergreifenden Aufgabenstellung gemäß Abs. 1 Z 1, über die Zielsetzungen des § 19 Abs. 2 hinausgehend, bei der Problemerkennung und Problembegegnung Einblick und Verständnis in die fächerübergreifenden Teilbereiche und ihre wesentlichen Zusammenhänge zu zeigen,
 2. bei der vertiefenden Frage gemäß Abs. 1 Z 2 Einblick und Verständnis in vertiefende Sachgebiete zu zeigen sowie das schwerpunktartige Erfassen von Sachverhalten und Problemen, ihren Ursachen und Zusammenhängen unter Beweis zu stellen und

3. bei der ergänzenden Schwerpunktprüfung gemäß Abs. 1 Z 3 eine Aufgabenstellung mit Methoden der Informatik (Abs. 1 Z 3 lit. b) bzw. eine Aufgabenstellung in der Fremdsprache (Abs. 1 Z 3 lit. c) zu bearbeiten.

Dies hat in sachlich und sprachlich richtiger Ausdrucksweise zu geschehen.“

16. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Die auf die Fachbereichsarbeit bezogene mündliche Prüfung umfasst abweichend von § 19 Abs. 3 eine Kernfrage sowie die Präsentation und die Diskussion der Fachbereichsarbeit einschließlich ihres fachlichen Umfeldes in einem Prüfungsgespräch.“

17. In § 41 Abs. 5 letzter Satz wird die Wendung „Nicht bestanden“ durch die Wendung „nicht bestanden“ ersetzt.

18. Dem § 55 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 5 Abs. 1 Z 1, 2, 7 und 7a, § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b sowie Z 2 lit. b und d, § 18 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4, § 18 Abs. 1a, 1b und 6a, § 20 Abs. 1 Z 2 und 3, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 5 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2004 treten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft.“